



Satzung für den Jugendbeirat des Marktes Schwanstetten (Jugendbeiratssatzung -JBS-)

Vom 01.04.2015

Aufgrund von Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), erlässt der Markt Schwanstetten folgende Satzung:

§ 1

Zweck

- (1) Der Markt Schwanstetten bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Jugendlichen einen Jugendbeirat.
- (2) Der Jugendbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verbandsunabhängig.
- (3) Der Jugendbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2

Träger

Träger des Jugendbeirats ist der Markt Schwanstetten.

§ 3

Aufgaben und Rechte

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich für die Belange und die Mitwirkung junger Menschen am Leben in der Gemeinschaft ein.

- (2) ¹Der Jugendbeirat nimmt die Interessen der Jugendlichen wahr, berät Wünsche und Anliegen und unterstützt sie ggf. gegenüber Behörden und Institutionen. ²Soweit möglich verweist er Ratsuchende an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.
- (3) ¹Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Jugendlichen auch gegenüber dem Marktgemeinderat. ²Die Gemeindeverwaltung soll Vorlagen, die sich mit Angelegenheiten von Jugendlichen befassen, vor der Beratung im Marktgemeinderat oder in den Ausschüssen dem Jugendbeirat zur Behandlung und Stellungnahme zuleiten.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung

- (1) ¹Der Jugendbeirat setzt sich aus bis zu 8 Volljährigen und bis zu 3 Jugendlichen im Alter von 14-18 Jahren zusammen, die ihren Hauptwohnsitz in Schwanstetten haben. ²Mindestens ein Mitglied soll Marktgemeinderatsmitglied sein. ³Aus jeder Marktgemeinderatsfraktion kann maximal eine Person Mitglied im Jugendbeirat sein.
- (2) ¹Die Amtsperiode des Jugendbeirats orientiert sich an der Wahlperiode des Marktgemeinderats und beginnt jeweils spätestens am 01. September nach der Neuwahl des Marktgemeinderats. ²Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 6 Jahren vom Marktgemeinderat berufen. ³Jugendliche können auch bei Erreichen der Volljährigkeit bis zum Ende der Amtsperiode Mitglieder im Jugendbeirat bleiben. ⁴Wiederholte Kandidaturen und Berufungen in den Beirat sind zulässig.
- (3) ¹Ist die maximale Mitgliederzahl im Jugendbeirat nicht erreicht oder scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, kann der Marktgemeinderat für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied bestellen.
- (4) Vor Beginn einer neuen Amtsperiode wird die Öffentlichkeit per Bekanntmachung eingeladen, sich für den Beirat zu bewerben oder ihre Vorschläge einzureichen.

§ 5

Vorstand

- (1) ¹Der Jugendbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n, sowie eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Jugendbeirat gegenüber dem Markt Schwanstetten, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) ¹Der/Die Vorsitzende beruft den Jugendbeirat regelmäßig oder auf Antrag eines Mitglieds, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu Sitzungen ein. ²Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Ersten Bürgermeister einberufen.
- (2) ¹Die Einladung zu den ordentlichen Sitzungen erfolgt mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. ²Die Sitzungstermine werden zeitgleich der Gemeindeverwaltung mitgeteilt.
- (3) Die Sitzungen des Jugendbeirats sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) ¹Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Jugendbeirats zu übersenden.

§ 7

Ehrenamt

- (1) ¹Die Mitglieder des Jugendbeirats sind ehrenamtlich tätig. ²Ein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung besteht nicht.
- (2) Auslagen oder Kosten, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, werden im Rahmen der Haushaltsansätze und Dienstanweisung für das Beschaffungswesen erstattet.

§ 8

Unterstützung durch die Verwaltung

- (1) Im Haushalt des Marktes Schwanstetten werden Finanzmittel für die Aufgaben des Jugendbeirats veranschlagt.
- (2) Die Verwaltung stellt einen geeigneten Raum für die Sitzungen des Beirats zur Verfügung.

§ 9

Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle des Jugendbeirats befindet sich beim Markt Schwanstetten. ²Eingehende Telefonate oder Schriftstücke, die den Jugendbeirat betreffen, werden zeitnah über die/den Vorsitzende/n an alle Jugendbeiratsmitglieder weitergereicht.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Jugendbeirat des Marktes Schwanstetten vom 09.08.2012 außer Kraft.

Schwanstetten, den 01. April 2015

i.V.

Wolfgang Scharpff

Zweiter Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis der Mitglieder des Jugendbeirats

Mitgliederverzeichnis Jugendbeirat

Marvin Dietzel Tel.: 09170 82 12

Simon-Premser-Weg 6 E-Mail: ma.dietzel@online.de

90596 Schwanstetten

Florian Engelhardt Tel.: 09170 972497

Bussardweg 10 E-Mail: florian-engelhardt@t-online.de

90596 Schwanstetten

Mario Engelhardt Tel.: 09170 972497

Bussardweg 10 E-Mail: mario.engelhardt35@t-online.de

90596 Schwanstetten

Ron Gürtler Tel.: 0170 2808072

Allersberger Str. 9 E-Mail: Ron.Guertler@gmx.de

90596 Schwanstetten

Markus Hönig Tel.: 09170 8395

Mittelsteig 8 E-Mail: markus.hoenig@gmx.de

90596 Schwanstetten

Albrecht Müller Tel.: privat 09170 94 78 68 / gesch. 09129 3582

Balthasar-Zeh-Weg 2 E-Mail: albrechtdaniela.mueller@arcor.de

90596 Schwanstetten

Monika Siebert-Vogt
Further Str. 1
90596 Schwanstetten

Tel.: 09170 8373
E-Mail: monika.siebert-vogt@vij.de